

**Stellungnahme der GEW BERLIN zur Anhörung
nach § 45 GGO II des Gesetzes zur Weiterentwicklung
des bedarfsgerechten Angebots und der
Qualität von Tagesbetreuung
(Kindertagesbetreuungsreformgesetz)**

Zu Artikel I:

Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz)

Die GEW BERLIN begrüßt nachdrücklich die in § 1 des KitaFöG genannten Aufgaben und Ziele. Die GEW BERLIN hält es für dringend geboten, die Kindertagesstätten als Bildungseinrichtungen zu stärken. Die GEW BERLIN unterstützt die Qualitätsanforderungen des Berliner Bildungsprogramms und hält es für sinnvoll, dass sie in § 1 des KitaFöG eingehen. Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um Chancenungleichheiten bei Kindern durch frühe und umfassende Bildung und Förderung entgegenwirken zu können. Das wird gerade in Zeiten zunehmender Armut wichtig.

Zentrale Aufgabe muss neben der Qualitätsentwicklung und –sicherung deshalb sein, den Kitabesuch von Kindern zu fördern. Die GEW BERLIN ist allerdings der Auffassung, dass das KitaFöG Bestimmungen enthält, die nicht geeignet sind, die Ziele gemäß § 1 zu erreichen und die z.T. sogar Verschlechterungen gegenüber dem Kita-Gesetz enthalten.

Dazu im Einzelnen:

1.

- a. Ein wesentlicher Kritikpunkt der GEW BERLIN am vorgelegten Entwurf des KitaFöG ist die **Einschränkung des Anspruchs auf einen Kita-Platz** gegenüber geltendem Recht. Dies findet sich in mehreren Punkten:
 - Nach Kita-Gesetz § 1 Abs. 1 hat „jedes Kind ... vom vollendeten dritten Lebensjahr ... bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung. Kinder, die während des Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können bereits zu Beginn des Betreuungsjahres aufgenommen werden“. Im KitaFöG § 4 (1) wird dieser Rechtsanspruch von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt auf eine Halbtagsförderung eingeschränkt.
 - Der bisherige Anspruch von Zweijährigen (§ 1 Kita-Gesetz), zu Beginn des Kitajahres aufgenommen zu werden, wird eingeschränkt auf diejenigen Kinder, für die eine Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist. Auch wenn ein festes Kitajahr als Grundlage für die Anmeldefristen nicht mehr gegeben ist, sollte nach Auffassung der GEW BERLIN diese Einschränkung ebenso wie die Reduzierung des Rechtsanspruchs nicht umgesetzt werden.

- b. Der **Betreuungsumfang** soll auch nach dem KitaFöG im wesentlichen in Abhängigkeit vom Betreuungsbedarf der Eltern (Berufstätigkeit, Ausbildung oder Arbeitssuche) gewährt werden. Eine im Wesentlichen an diesen Bedarfskriterien orientierte Bedarfsfeststellung widerspricht nach Auffassung der GEW BERLIN dem Bildungsanspruch des Kindes und auch den in § 1 KitaFöG definierten Aufgaben und Zielen. Kinder, deren Eltern berufstätig sind, haben keinen höheren (d.h. längeren) Bildungsanspruch als Kinder von Erwerbslosen. Die GEW BERLIN fordert, dass sowohl der Betreuungsumfang als auch der Betreuungsbedarf am Kind orientiert sein müssen. Die in den §§ 4 (3) und 4 (4) beabsichtigten Regelungen zur Bedarfsfeststellung bei Arbeitssuche bzw. Förderung der sprachlichen Integration verschärfen die ohnehin seit der Novellierung umstrittenen Bedarfsfeststellungen gemäß KitaVerfVO.

Dringend geboten ist aus unserer Sicht eine Regelung, die verhindert, dass Kinder die Kita verlassen müssen, weil die Eltern arbeitslos werden.

- c. § 5 Abs. 3 KitaFöG sieht bei **wechselnden Betreuungszeiten** eine Reduzierung des Anspruchs auf den monatlichen Durchschnittswert vor. Das halten wir aus o.a. bildungspolitischen Gründen für nicht sinnvoll, und fürchten auch, dass diese Regelung in der Praxis zu großen Problemen für Eltern und Kinder führen kann oder eine personelle Unterausstattung zur Folge hat.
- d. Die nach § 1 KitaFöG von den ErzieherInnen und LeiterInnen zu erfüllenden Ziele und Aufgaben sind sehr anspruchsvoll. Das **pädagogische Personal** muss in die Lage versetzt werden, diese Aufgaben zu erfüllen. Die aus dem Bildungsprogramm u.a. erwachsenden Aufgaben der Beobachtung und Dokumentation, der entwickelten Elternarbeit, brauchen Zeit und Voraussetzungen.

Die GEW BERLIN hält es für zwingend erforderlich, dass für

- Vor- und Nachbereitung
- Fortbildung
- Dokumentation der Bildungsverläufe
- individuelle Sprachförderung

zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. **Mit der bisherigen Personalausstattung, die im Verlauf der letzten Jahre mehrfach gekürzt wurde, ist die gewünschte Qualitätsentwicklung nicht zu gewährleisten.** § 11 KitaFöG lässt nicht erkennen, dass diesen Erfordernissen Rechnung getragen wird. Die beabsichtigte Personalausstattung schreibt bestenfalls die gültige Ausstattung nach KitaG fort; damit ist deutlich, dass neue Aufgaben sozialpädagogischer Fachkräfte nicht berücksichtigt werden. Erschwerend kommt die neue Formulierung in § 11 (1) letzter Satz hinzu; diese einschränkende Regelung gab es bisher nicht.

Sehr große Bedeutung kommt den Leitungskräften bei der Qualitätsentwicklung der Einrichtungen zu. Die GEW BERLIN hält deshalb die Rücknahme der Kürzungen der Leitungsfreistellungen in der Rechtsverordnung für dringend geboten.

Die GEW BERLIN hält es darüber hinaus für erforderlich, dass die 1996 gestrichenen Vertretungsmittel wieder in Kraft gesetzt werden.

- e. Die **Tagespflege** erfährt im KitaFöG eine deutliche Aufwertung. § 7 Abs. 2 KitaFöG bezeichnet Tagespflege „als besonders geeignetes Angebot“ für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr. Die Jugendämter sollen die Eltern auf diese Angebote aufmerksam machen und deren Vermittlung unterstützen. Die GEW BERLIN sieht die Kindertagesstätte als besonders geeignetes Angebot auch für Kinder bis zwei Jahren. In der Kita arbeitet ausgebildetes Fachpersonal, das Gesetz schreibt für die Tagespflege „geeignete“ Personen vor, die zwar über Kenntnisse in der Kindertagespflege verfügen sollen, aber keine staatliche Anerkennung als ErzieherIn haben müssen. Gerade in einer Zeit, in der ständig neue Forschungsergebnisse über frühkindliche Bildungsprozesse vorgelegt werden, ist ein Verzicht auf die Kindertagesstätte mit ausgebildetem Fachpersonal nicht nachvollziehbar, zumal wir in Berlin in den meisten Bezirken über ausreichende Plätze verfügen (auf jeden Fall über so viel Plätze, dass in allen Bezirken Kindertagesstätten geschlossen werden!). Die GEW BERLIN spricht sich deshalb dafür aus, § 7 Abs. 2 nicht in das Gesetz aufzunehmen und § 19 Abs. 1 wie folgt zu fassen: „Die Jugendämter sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots der Tagesförderung verpflichtet.“

Weitere Anmerkungen zu den einzelnen §§ des KitaFöG:

2. § 6 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen

Hier erfolgt eine Einschränkung der Förderung von Kindern mit Behinderungen. Die GEW BERLIN hält die bisherige Ausstattung mit zusätzlichem Personal für Kinder mit Behinderungen (entsprechend der gesetzlichen Vorgaben) auch weiterhin für sinnvoll, damit dem besonderen Förderungsbedarf Rechnung getragen und die gemeinsame Erziehung gefördert wird. Aus fachlicher Sicht ist für uns besonders fraglich, wer mit welcher Qualifikation nach welchen Kriterien über einen solchen Förderungsbedarf entscheidet.

3. § 7 Einführung des Gutscheinsystems

Die Voraussetzung für die Einführung des Gutscheinsystems ist ein funktionierendes IT-System nach erfolgreicher Probephase. Die GEW BERLIN plädiert dafür, erst die Voraussetzungen zu schaffen.

4. § 8 Öffnungszeiten

Nach dem Gesetzentwurf soll eine Flexibilisierung und Ausdehnung der Öffnungszeiten möglich sein. Um einen Qualitätsverlust der Angebote zu vermeiden, ist es erforderlich, für die gewollte Flexibilisierung zusätzliche Personalkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Eine Umsetzung der in § 1 des Gesetzes genannten Ziele ist sonst nicht möglich.

5. § 13 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Verhandlungen über die Qualitätsentwicklungsvereinbarung haben begonnen. An diesen Verhandlungen sind auch die Gewerkschaften GEW BERLIN und ver.di beteiligt, mit dem Ziel, die Qualitätsentwicklungsvereinbarung abzuschließen. Da Qualitätsentwicklung und –sicherung von den sozialpäda-

gogischen Fachkräften getragen wird, ist eine Beteiligung der Gewerkschaften geboten. Dem soll § 13 KitaFöG Rechnung tragen.

6. § 20 Organisation der Tageseinrichtungen in städtischer Verantwortung

Die GEW BERLIN empfiehlt, bei der Anwendung der Finanzierungsregelungen (Teil VII) auf die Eigenbetriebe eine Übergangsregelung zu schaffen, um eine Stabilisierung der Eigenbetriebe zu gewährleisten. Dies erscheint vor allem in Hinblick auf die Eigenbeteiligung in Höhe von 9 % erforderlich. Da die Eigenbetriebe höhere Kosten aufgrund der Altersstruktur des Personals haben, ist das aus unserer Sicht gerechtfertigt.

Die Möglichkeit der Umwandlung der Eigenbetriebe in eine andere Rechtsform sollte aus Sicht der GEW BERLIN nicht im Gesetz festgeschrieben werden. Wir befürchten, dass damit die Eigenbetriebe von vornherein als Durchgangsstation angesehen werden, denen keine echte Chance eingeräumt wird. Den Einrichtungen sollte die Möglichkeit gegeben werden, nach dem Umstrukturierungsprozess der Berliner Kita-Landschaft, der von allen Beteiligten sehr viel verlangt, in Ruhe und Sicherheit arbeiten zu können.

7. § 22 Betriebskosten

§ 22 Abs. 2 KitaFöG enthält nicht mehr den Verweis des § 23 Abs. 2 Kita-Gesetz, dass die Personalkosten die Aufwendung für die Vergütung des erforderlichen Personals „entsprechend den Vergütungsgruppen des öffentlichen Diensts oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich der Personalnebenkosten“ sind. Die GEW BERLIN tritt für die Beibehaltung dieser Definition ein, zumal Eigenbetriebe und freie Träger künftig nach den gleichen Grundsätzen finanziert werden sollen.

8. § 25 Förderung von Modellversuchen

Die GEW BERLIN begrüßt die Förderung von Modellversuchen, hält es dabei allerdings auch für erforderlich, dass zusätzliche Betriebskosten erstattet werden.

Zu Artikel II:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege

Elternbeiträge sind ein Steuerungsinstrument mit denen der Kita- bzw. Hortbesuch von Kindern gefördert bzw. gedrosselt werden kann. Der Referentenentwurf sieht zwar erfreulicherweise keine Erhöhung der Elternbeiträge vor – die Chance wird allerdings auch nicht genutzt, um den Besuch der Einrichtungen durch eine Reduzierung der Beiträge zu fördern. Grundsätzlich fordert die GEW BERLIN den Nulltarif für Kitas bzw. Horte. Als Übergangsregelung sollte mindestens ein Stufenplan entwickelt werden, wie dieses Ziel zu erreichen ist.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

1. § 1 Kostenbeteiligung

§ 1 Abs. 2 enthält eine Ermächtigung für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, ab dem 1. August 2006 „das Nähere über das Verfahren für die Beteiligung an den Kosten und die Höhe der Kosten für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen durch Rechtsverordnung zu regeln“. Die GEW BERLIN befürchtet, dass diese Ermächtigung dazu genutzt wird, dass das Land Berlin aus der Subventionierung des Essens aussteigt. Die GEW BERLIN spricht sich für eine klare gesetzliche Vorgabe aus, die die Subventionierung des Essens mindestens in bisheriger Höhe regelt. Angesichts der gesundheitlichen Situation vieler Kinder in dieser Stadt erscheint eine gesetzliche Regelung gerechtfertigt, die darüber hinaus die Kostenfreiheit des Mittagessens für Kinder gewährleistet, die in wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen leben.

2. § 3 Höhe der Kostenbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 3 KTKBG entspricht der Elternbeitrag für Kinder in Vorschulgruppen dem eines Halbtagsplatzes. Nach dem TKBG gibt es für Kinder ein Jahr vor dem Schuleintritt keine vergleichbare Regelung mehr. Das ist aus Sicht der GEW BERLIN kein Schritt in die richtige Richtung.

Zu Artikel III: Änderung des Schulgesetzes

Grundsätzlich hält es die GEW BERLIN für problematisch, dass der Prozess der Hortverlagerung an die Schulen bereits eingeleitet (und in Ostberliner Bezirken sogar so gut wie abgeschlossen) ist, ohne dass dafür eine Rechtsgrundlage besteht. Daraus ergibt sich auch u.a. der enorme Zeitdruck, mit dem dieses Gesetz verabschiedet werden soll, damit es zum 01.08.2005 in Kraft treten kann. Dieses Vorgehen ist nicht nur rechtlich mehr als fragwürdig, in der Praxis sind mit der unter enormem Zeitdruck vollzogenen Hortverlagerung erhebliche Probleme für alle Betroffenen in der Kita und Schule verbunden.

Die Stellungnahme der GEW BERLIN dazu im Einzelnen:

1. Regelung von Standards

Die GEW BERLIN kritisiert, dass mit der gesetzlichen Regelung in § 19 Schulgesetz eine mindere Rechtssicherheit für die Angebote von Hortkindern gegeben wird als dies im Kita-Gesetz der Fall war. Im Gesetz sind keine Standards mehr festgeschrieben (z.B. über Personalbemessung, Raumausstattung) wie in der Jugendhilfe. § 19 Abs. 7 führt aus, dass das Nähere durch Rechtsverordnung von der zuständigen Senatsverwaltung geregelt wird. Wir merken kritisch an, dass diese Rechtsverordnungen bisher nicht vorliegen und damit die notwendige Transparenz nicht erreicht wird.

2. Personalausstattung der schulischen Angebote

Wie ausgeführt, liegen die Rechtsverordnungen noch nicht vor. Die GEW BERLIN bekräftigt an dieser Stelle noch einmal ihre Forderung, dass die in der Jugendhilfe vorhandenen Standards auch bei den schulischen Angeboten gewährleistet werden müssen. Dazu gehört ganz wesentlich die Bereitstellung von Leitungsstellen für die Freizeitbereiche sowohl der gebundenen als auch der offenen Ganztagsangebote. Die bisherigen Freistellungstatbestände für die Leitungstätigkeit entsprechend den Richtlinien für die Ausstattung der allgeminbildenden Schulen mit Erziehern und Sozialarbeitern ab dem Schuljahr 2001/2002 (Rds. II Nr. 15/2001) müssen erhalten bleiben. Die Anforderungen an die Leitungstätigkeit in den Freizeitbereichen mit 100, 200 und z.T. noch mehr Kindern sind sehr hoch und können nicht nebenbei – erst recht nicht von den SchulleiterInnen – erledigt werden. Insbesondere in der Phase des Aufbaus von Ganztagsangeboten an Schulen, der Entwicklung der Zusammenarbeit von LehrerInnen und ErzieherInnen sowie von Schulprogrammen ist sozialpädagogische Leitungskompetenz an den Schulen erforderlich. Ferner fordert die GEW BERLIN die Einrichtung von StützerzieherInnenstellen (Vc/Vb) für die Angebote in der offenen und gebundenen Ganztagschule mit kindbezogenen Stellenanteilen.

3. Feststellung des Betreuungsbedarfs

§ 19 Abs. 6 regelt die künftige Definition des Betreuungsbedarfs für Grundschulkindern. Hier erfolgt eine Reduzierung des Anspruchs auf einen Platz. Bisher sollten „Kinder in Grundschulalter einen Platz erhalten, wenn aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ein Bedarf für eine solche Förderung besteht“ (Kita-Gesetz § 1 Abs. 1). In § 19 Abs. 6 SchulG soll eine Einengung des Anspruchs auf Kinder der 1. bis 4. Klasse erfolgen. Kinder der Jahrgangsstufen 5 und 6 sollen nur bei besonderem Förderungsbedarf einen Platz erhalten. Die GEW BERLIN fordert, diese Anspruchsreduzierung nicht umzusetzen, zumal die Kinder durch die frühe Einschulung ein halbes Jahr jünger sind. Dies entspricht u. E. auch nicht der bundesgesetzlichen Regelung, die in § 24 Abs. 2 KJHG einen Anspruch von Kindern (das sind gemäß § 7 Abs. 1 KJHG Kinder bis 14 Jahre) definiert.

Kindern von arbeitssuchenden Eltern sollen auch in der 1. - 4. Klasse keinen Anspruch auf einen Platz haben. Um in der 5./6. Klasse einen Bedarf begründen zu können, müssen „besondere Umstände in der Person des Kindes oder in der Situation der Familie vorliegen“. Das halten wir für stigmatisierend und pädagogisch nicht sinnvoll, wenn die Angebote der 5. und 6. Klasse nicht für alle Kinder offen gehalten werden.

Insgesamt stellt die GEW BERLIN in § 19 SchulG ebenso wie in § 4 KitaFöG fest, dass nicht der Bildungsanspruch des Kindes und das Kindeswohl im Vordergrund steht.

4. Gestaltung der Angebote nach Modulen

Die GEW BERLIN sieht in der Gestaltung der Angebote nach Modulen vor allem den Aspekt der Steuerung. Damit wird allerdings der ganztägige Besuch von Bildungseinrichtungen eher eingeschränkt als gefördert.

5. Zusammenarbeit und Schulleitung

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der gebundenen Ganztagsgrundschulen sowie des offenen Ganztagsbetriebes ist die Zusammenarbeit von LehrerInnen und ErzieherInnen. Sie muss gleichberechtigt erfolgen und beiden Berufsgruppen ermöglichen, ihre Kompetenzen in die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule einzubringen. Die GEW BERLIN fordert deshalb, § 74 SchulG (erweiterte Schulleitung) zu ändern und auch den pädagogischen MitarbeiterInnen gemäß § 68 SchulG die Möglichkeit zu eröffnen, der erweiterten Schulleitung anzugehören. Ferner hält es die GEW BERLIN für sinnvoll, die „Gesamtkonferenz der Lehrkräfte“ (§ 79 SchulG) umzubenennen in „Gesamtkonferenz der PädagogInnen“.

Abschließend möchte die GEW BERLIN darauf hinweisen, dass sie den **Zeitrahmen**, in dem dermaßen umfassende Gesetzesänderungen beraten werden sollen, für unzulässig knapp hält. Eine sinnvolle Beteiligung mit ausreichender Diskussion ist nur sehr begrenzt möglich.

Wir kritisieren ferner, dass das Artikelgesetz den Hinweis auf mehrere Rechtsverordnungen enthält, die noch nicht vorliegen. Es ist kaum möglich, ein Gesetz seriös diskutieren und beurteilen zu können, wenn die ausführenden Rechtsverordnungen nicht vorliegen.